

Verbandsgemeinde Mendig	
Eing. 12. Nov. 2021	
FB	3+1



Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Verbandsgemeinde Mendig
Herrn Bürgermeister
Jörg Lempertz
Marktplatz 3
56743 Mendig



Aktenzeichen: 1.15-901-11 G 300
Zimmer-Nr.: 516
Telefax: 0261/1088403

Auskunft erteilt: Frau Gellert
Telefon: 0261/108-403
E-Mail: Birgit.Gellert@kvmyk.de

Datum: 09.11.2021

Haushaltsplanung 2022 für die Verbandsgemeinde Mendig; angestrebte Senkung der Verbandsgemeinde-Umlage und Antrag auf Vorabgenehmigung einer Stellenmehrung; Anpassung der Höchstbeträge Liquiditätskredite

Unser Gespräch vom 28.10.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lempertz,

gerne kommen wir dem Wunsch einer kommunalaufsichtlichen Beurteilung der gewünschten Festsetzung der Verbandsgemeinde-Umlage (VU) für das Jahr 2022 nach.

In den Haushaltsjahren 2020 und 2021 erfolgte eine Umlagesenkung zugunsten der finanziell stark beeinträchtigten Ortsgemeinden und der Stadt Mendig trotz unausgeglichenem Verbandsgemeinde-Haushalt (34,530546% bzw. 37,898557 %)

Grundsätzlich ist die VU so festzusetzen, dass der Haushalt der Verbandsgemeinde in Gänze ausgeglichen ist.

Anhand der vorgelegten Unterlagen über die Finanzdaten und dem vorläufigen Ergebnis 2020 unter Berücksichtigung der Übertragungen und den Vorjahresplanungen sowie der allgemeinen Rücklage und der für die Folgejahre bereits verbindlich beschlossenen Investitionen stellen wir fest, dass die Finanzlage der Verbandsgemeinde unter konsequenter Umsetzung der haushaltsrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 26 LAFG) eine Erhöhung der VU auf rd. 43,077706 v. H. (einschl. der Sozialhilfeumlage) erfordert und diese damit angezeigt ist.

Die ausgewiesene scheinbare Liquidität der Verbandsgemeinde ist wie in den Vorjahren durch fest geplante und zum Teil auch bereits in der Umsetzung befindliche Investitionsmaßnahmen nicht nur gebunden, sondern weiterhin auch darüberhinausgehend zusätzliche – externe - Finanzmittel erforderlich.

Zur Festsetzung der VU ist jedoch nicht nur die singuläre Finanzlage der Verbandsgemeinde und deren erkennbare Konsolidierungsbemühungen zu betrachten, sondern auch die Finanzlage der umlagepflichtigen Ortsgemeinden, der Stadt und der Zweckverbände einzubeziehen.

Kreishaus:

Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz/Einfahrt:
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet

www.mayen-koblenz.de
E-Mail
info@mayen-koblenz.de

Telefon 0261/108-0
Telefax 0261/35860

Bankverbindungen:

Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60-508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 8010305000
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00
BIC: GENODE33BNA

Das aktuell vorliegende Rundschreiben des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz vom 02.11.2021 geht u. a. davon aus, dass im Verlauf des Jahres 2022 die deutsche Wirtschaft die Normalauslastung erreichen wird und auch die hauswirtschaftliche Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz nicht mehr wesentlich von der Corona-Pandemie beeinträchtigt wird. Dabei stützt sich das Land auf die regionalisierte Steuerschätzung und die Annahmen der Wirtschaftsforschungsinstitute. Eine Verlängerung der Pandemie-bedingten Hinweise zur Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts vom 22.04.2020 ist daher nicht beabsichtigt und die dortigen Schonregelungen laufen zum 31.12.2021 aus.

Somit sind für das kommende Haushaltsjahr 2022 die gesetzlichen haushaltsrechtlichen Vorgaben ohne Einschränkungen wieder anzuwenden.

Zusätzlich ist in Vorbereitung der notwendigen Änderungen im Landesfinanzausgleich zumindest für 2022 noch keine Entlastung der kommunalen Haushalte erkennbar. Das Landesverfassungsgericht hat das Land Rheinland-Pfalz in 2012 und 2020 zur Neustrukturierung des LAFG mit dem Ziel einer verfassungsgemäßen Finanzausstattung der Kommunen verpflichtet. Dem Landesgesetzgeber wurde aufgegeben, eine Neuregelung zu einem aufgabenregerechten und bedarfsorientierten Finanzausgleich vorzunehmen (Rd.Nr. 108 aus VGH N 12/19, VGH N 14/19).

Die Gesamtsituation stellt alle Verantwortlichen vor erhebliche Herausforderungen und verstärkt nochmals die Notwendigkeit einer tragfähigen und zukunftsorientierten vorsichtigen Finanzplanung. Eine situationsangepasste und auf das Unabdingbare orientierte Haushaltsplanung ist Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft.

Die Verbandsgemeinde ist umlageabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinden und der Stadt Mendig. Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen. Die Gemeinden sind gehalten, sowohl den Finanz- als auch den Ergebnishaushalt auszugleichen. Allerdings haben die Umlageberechtigten bei der Festsetzung des Umlagesatzes neben dem Gebot des Haushaltsausgleichs auch das von Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 GG und Artikel 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der Umlagepflichtigen zu beachten, „Gebot der kommunalen Rücksichtnahme“.

Anhand der vorliegenden Plandaten ergäbe sich für einen planerischen Haushaltsausgleich im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2022 rein rechnerisch ein Umlagesatz von 43,077706 v. H..

Für das laufende Haushaltsjahr 2021 beträgt der festgesetzte Umlagesatz 37,90 v. H., woraus sich für 2022 eine Erhöhung um rd. 5,177 v. H. bedeuten würde.

Mit sehr kritischem Blick auf die bisherige Entwicklung der defizitären Haushalte der verbandsgemeindeangehörigen Ortsgemeinden und der Stadt Mendig und Zurückstellung bestehender rechtlicher Bedenken könnte ausnahmsweise unter erneutem Verzicht auf einen Ausgleich des Ergebnishaushaltes und Einsatz des Zahlungsmittelbestandes zur Deckung des negativen investiven Saldos ein **Umlagesatz von 41,752258 v. H. (davon Sozialhilfeumlage: 0,098750)** mitgetragen werden.

Die damit erfolgende spürbare Erhöhung um rd. 3,852 v. H. stellt für die umlagepflichtigen Gemeinden und die Stadt Mendig eine deutliche Belastung dar, die die dortigen – ohnehin kaum vorhandenen – finanziellen Spielräume der kommunalen Selbstverwaltung weiter erheblich einschränkt.

Es könnte daher ausnahmsweise eine nicht Haushaltsausgleichende Umlagefestsetzung der Verbandsgemeinde zum Schutz der Ortsgemeinden/Stadt mitgetragen werden.

Dies ist ein deutlicher Beitrag, die berechtigten Interessen der Ortsgemeinden/Stadt und auch der Verbandsgemeinde in einem ausgewogenen und planbaren Verhältnis zu wahren und zu berücksichtigen.

Die Differenz zu einem ausgeglichenen Haushalt beträgt hier 186.140 EUR (Ausgleich Fehlbetrag im Ergebnishaushalt) und könnte je nach Entwicklung der tatsächlichen Haushaltswirtschaft in 2022 evtl. sogar durch eine Verbesserung im Realen zum Jahresabschluss aufgefangen werden. Das Haushaltsvolumen wäre hierbei um rd. 1,77 % tangiert und damit im Rahmen einer üblichen Haushaltsschwankungsbreite.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die tatsächliche Entscheidung auch über die Festsetzung der Umlagehöhe selbstverständlich der Prüfung und Genehmigung der Haushaltssatzung und –plan vorbehalten ist.

Es ist für die weitere Haushaltsplanung 2022 und der Folgejahre zu beachten, dass jede Reduzierung der Finanzmittel unmittelbar mit einer weiteren Einschränkung der genehmigungspflichtigen Kredite verbunden ist (Nachrangigkeitsprinzip). Bereits jetzt ist eine Kreditaufnahme auf die Ausnahmeregelungen des § 103 GemO limitiert. Je geringer also die Finanzmittel der Verbandsgemeinde tatsächlich ausfallen, desto restriktiver sind beabsichtigte Projekte und

Investitionen im Rahmen der erforderlichen Kreditgenehmigung einzustufen und sehr kritisch zu hinterfragen. Jede neue Maßnahme ist auf ihre Dringlichkeit und Unabweisbarkeit zu prüfen und nachzuweisen.

Unabhängig von der beabsichtigten Umlageanpassung muss der gesetzliche Haushaltsausgleich aus § 93 GemO oberste Priorität auch für den Haushalt 2022 und Folgejahre der Verbandsgemeinde Mendig haben. Daher sind zur Haushaltskonsolidierung – wie auch in den bisherigen Haushaltsgenehmigungen gefordert – grundsätzlich alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und gleichzeitig jegliche Ausgaben sehr kritisch zu hinterfragen.

Anpassung der Höchstbeträge der Liquiditätskredite

Sowohl für die Ortsgemeinden als auch die Stadt Mendig und die Werke Abwasser und Wasser ist in den letzten Jahren und prognostiziert auch für die anstehenden und kommenden Planjahre eine stetig und bedenklich abnehmende Liquidität festzustellen.

Aufgrund der deutlich erhöhten notwendigen Investitionsmaßnahmen der Werke Abwasser und Wasser und der unterjährigen Vorfinanzierung der grundsätzlich kreditfinanzierten Investitionsmaßnahmen durch Liquiditätskredite ist für das Haushaltsjahr 2022 einmalig eine Anpassung der Höchstgrenzen für diese Interimsfinanzierung erforderlich. Gegen Ende des Haushaltsjahres 2022 erfolgt die Aufnahme eines Kommunaldarlehns im Verbund mit den Ortsgemeinden, der Stadt und der Verbandsgemeinde Mendig, um aufgrund des höheren verbundenen Kreditbetrages deutlich bessere Konditionen zu erzielen. Diese Verfahrensweise hat sich in den letzten Jahren sehr bewährt und so zu einem wirtschaftlichen Kreditmanagement beigetragen.

Auch für die Einheitskasse der Verbandsgemeinde bewirkt die angespannte finanzielle Situation der Ortsgemeinden und der Stadt Mendig eine Anpassung der Liquiditätsmarge. Bisher wurden Investitionen zum Teil aus vorhandenen Finanzmitteln getragen bzw. vorfinanziert, was aber aufgrund des Verbrauches dieser Mittel leider nicht mehr bzw. nicht mehr im bisherigen Umfang möglich ist. Auch sind aufgrund der Baufortschritte Fördermittel/Zuweisungen erst gegen Ende eines Haushaltsjahres abrufbar und zunächst durch die Gemeinde vorzufinanzieren.

Daher können kommunalaufsichtlich zur Wahrung der unterjährigen Liquidität in 2022 einmalig folgende Höchstbeträge der Liquiditätskredite in der weiteren Planung berücksichtigt werden:

Verbandsgemeinde	6.500.000 EUR (2021: 4.000.000 EUR)
Wasserwerk	2.100.000 EUR (2021: 1.000.000 EUR)
Abwasserwerk	2.300.000 EUR (2021: 300.000 EUR)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese einmalige Aufstockung ausdrücklich im Zusammenhang mit der gesteigerten und unabweisbaren Investitionstätigkeit der Verbandsgemeinde bzw. der Werke steht und nicht für kommende Planungsjahre übertragbar bzw. anzunehmen ist.

Die Kreditfinanzierung – insbesondere die Liquiditätskredite - ist grundsätzlich nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. liquide Mittel, Umlageerhöhungen, Steuer- und Gebührenerhebung) und muss daher restriktiv betrachtet werden.

Eine kritische Prüfung und ggfs. entsprechende Auflagen im Rahmen der Haushaltsgenehmigung behalten wir uns ausdrücklich vor.

Stellenplan 2022

Unter Berücksichtigung der Schreiben vom 27.10.2021 und 02.11.2021 kann dem bisher vorgelegten beabsichtigten Stellenplan 2022 voraussichtlich gefolgt werden. Die Stellenmehrungen liegen im Bereich der Kita-Sozialarbeit und stellen eine gesetzliche Aufgabenerfüllung mit zurzeit vollständigem Kostenausgleich dar.

Die Ausweisung einer planmäßig weiteren Büroleiterstelle aufgrund der Wahl des bisherigen Stelleninhabers zum Landtag Rheinland-Pfalz erfolgt kostenneutral.

Bezüglich der zusätzlichen Stellenausweisung im Bereich Tiefbau (Ifd. Nr. 77) erteilen wir – vorbehaltlich der abschließenden Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates - aufgrund der bekannten schwierigen Arbeitsmarktsituation für geeignetes Fachpersonal vorab die Genehmigung zur Stellenausschreibung und – sofern erfolgreich – Stellenbesetzung.

Die vorübergehende Stellenmehrung im Bereich des Abwasserwerkes zur Einarbeitung des Stellennachfolgers ist ebenfalls sachlich gerechtfertigt.

Für etwaige Rückfragen stehen wir selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Birgit Befer